

V e r o r d n u n g  
über  
die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Rott a. Inn folgende mit Schreiben des Landratsamt Rosenheim vom 21.01.1982, Nr. III/1-631-9 genehmigte

V e r o r d n u n g :

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Rott a. Inn.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStr.WG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetze (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Die Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1,00 m.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr

entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### Sicherung der Gehbahnen im Winter

#### § 3

##### Sicherungspflicht

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger) die Gehbahnen, der an ihr Grundstück angrenzenden oder Ihr Grundstück mittelbar schließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

#### § 4

##### Umfang der Sicherungspflicht

Die Gehsteige sind voll zu räumen. Die Sicherungsflächen an Straßen ohne Gehsteig umfassen ca. 1,00 m der Straßenfläche, gemessen vom Fahrbahnrand.

#### § 5

##### Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Salz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Salz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu

entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutschen Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über as Reinhalten und Reinigen sowie das winterliche Räumen und Streuen öffentlicher Wege, Straßen, Plätze und anlagen in der Gemeinde Rott a. Inn vom 28.08.1962 außer Kraft.

Rott a. Inn, den 26.01.1982

Altinger

1. Bürgermeister